

### Anlage I, zu Tagesordnungspunkt 5), Satzungsänderungen:

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, vgl. § 28 Abs. 1 der Satzung

Dem Verbandstag werden zur Beschlussfassung die folgenden Änderungen der Satzung vorgeschlagen. Alle vorgesehenen Änderungen sind zusammenfassend ersichtlich aus der als Anlage II anliegenden Gegenüberstellung der vollständigen bisherigen und der vollständigen, geplanten neuen Satzung.

a. Anpassung von § 2 Abs. 6 an die Satzungen des Landessportbundes und anderer Sportverbände. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen. In Satz 2 werden die hier durch Unterstreichung hervorgehobenen Worte ergänzt, so dass der § 2 Abs. 6 zukünftig lautet:

*„Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und ebenso Gewalt, unabhängig da-von, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, sowie anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.“*

**Die zu streichenden Sätze 3 und 4 lauten:**

*„Jedes Amt im Verband ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Verbandes gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frau-en und Männer gleichermaßen.“*

b. Änderung von § 2 Abs. 7: Gemäß der Empfehlung des Präsidiums soll die in der Satzung enthaltene Anordnung der Mitgliedschaft des Aeroclub | NRW e.V. im DAeC entfallen. Die Entscheidung über einen Verbleib im DAeC soll zukünftig der Verbandstag mit einfacher Mehrheit treffen können. § 2 Abs. 7 der Satzung erhält den folgenden neuen Wortlaut:

*„Der Verband ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. sowie der Sporthilfe NRW e.V. Das Präsidium kann unter Berücksichtigung des Satzungszwecks weitere Mitgliedschaften begründen. Ein Austritt aus dem Deutschen Aero-Club e.V. bedarf eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Be-schlusses der Mitgliederversammlung.“*

c. Um Verbandstage und Mitgliederversammlungen, auch der Sportfachgruppen, auch nach Auslaufen der anlässlich der COVID-19-Pandemie erlassenen Gesetze online durchführen zu können, wird § 10 der Satzung um einen neuen Abs. 9 ergänzt, der folgenden Wortlaut hat:

*„Die Mitgliederversammlungen finden als Präsenzveranstaltungen statt. Nach frei-em Ermessen des geschäftsführenden Präsidiums können Verbandstage auch un-ter Nutzung elektronischer Kommunikation in der Weise stattfinden, dass ein Teil der Mitglieder oder alle Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation und ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort ausüben. Glei-ches gilt für den Verbandsjugendtag und die Versammlungen der Sportfachgrup-pen. Die Entscheidung treffen nach freiem Ermessen der Jugendvorstand für den Verbandsjugendtag und die Sportfachgruppenvorstände für die Versammlungen ihrer Sportfachgruppen.“*

- d.** Änderung von § 14 Abs. 2 lit. a): Auf Antrag der Luftsportjugend Änderung der Definition der Jugendaltersgrenze von 25 auf 27 Jahre und damit Anpassung an die gesetzliche Definition „junger Mensch“ in § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie an die Satzungen der Sportjugend NRW und des DAeC. In § § 14 Abs. 2 lit. a) Satz 1 wird die Zahl 25 geändert in 27.
- e.** Zur Absicherung der weiteren Förderung der Jugend durch öffentliche Mittel wird § 18 geändert und der Satzung des Landessportbundes NRW angeglichen:
- i.** Es wird ein neuer Abs. 1 eingefügt mit dem Wortlaut: *„Die Jugend ist die steuerrechtlich unselbständige Kinder- und Jugendorganisation des Verbandes.“*
  - ii.** Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3.
  - iii.** Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt mit dem Wortlaut: *„Weiteres regelt die Jugendordnung.“*
- f.** § 23 (2): Der in Satz 3 genannte Beitragssatz wird aktualisiert: bislang *„(Stand 2015: pro Sportler 1,82 € pro Jahr)“*, neu: *„(Stand 20 ....: pro Sportler:in ..... € pro Jahr)“*
- g.** Vereinheitlichung der Vorgaben der Satzung zur Gebührenordnung, zur Finanzordnung und zur Festsetzung von Beiträgen:

### Sachverhalt

Die Satzung enthält unklare, teils auch widersprüchliche Vorgaben zur Beschlussfassung über eine „Finanzordnung“ bzw. „Gebührenordnung“ und zur „Festsetzung von Beiträgen“.

Gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. l) der Satzung beschließt der Verbandstag über „Änderungen der Satzung und der Finanzordnung“.

Gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. m) der Satzung beschließt der Verbandstag über die „Festsetzung der jährlichen Beiträge und von Umlagen“.

Gemäß § 15 Abs. 4 Buchst. j) ist die „Verabschiedung einer Gebührenordnung“ hingegen Aufgabe des Präsidiums.

Gemäß § 15 Abs. 8 S. 2 der Satzung ist die „Finanzordnung“ durch den Verbandstag zu verabschieden.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 der Satzung zahlen die Mitglieder „die durch den Verbandstag festgesetzten Beiträge“.

§ 23 Abs. 3 lautet: „Näheres regelt die Finanzordnung, die durch den Verbandstag zu beschließen ist.“

Was genau eine „Finanzordnung“ oder „Gebührenordnung“ des Verbandes sein oder beinhalten soll, wird in der Satzung nicht erläutert oder definiert. Auf dem Verbands-tag vom 22.11.2015 wurde eine „Beitragsordnung“ beschlossen, die seit dem 1.1.2016 gilt.

Die Satzung enthält somit drei unterschiedliche Begriffe (Finanzordnung, Gebühren-ordnung, Beiträge), welche die Regelung der Finanzen des Verbandes und die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge betrifft. Die derzeit gültige „Beitragsordnung“ gibt es laut Satzung nicht.

### Vorschlag zur Änderung der Satzung:

Das Präsidium schlägt dem Verbandstag vor, die in der Satzung verwendeten Begriffe zu vereinheitlichen und die Zuständigkeit klarer zu regeln und hierzu die Satzung wie folgt anzupassen:

#### 1.

§ 11 Abs. 3 Buchst. l) und m) werden neu gefasst und lauten zukünftig:

*(Der einleitende Text bleibt unverändert: „Der Verbandstag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:“)*

a) ...

...

l) *die Änderung der Satzung;*

m) *die Änderung der Beitragsordnung und die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen sowie die Festsetzung von Umlagen;*

n) ...

#### 2.

§ 15 Abs. 4j) wird wie folgt neu gefasst:

*(Der einleitende Text bleibt unverändert: „Das Präsidium hat – vorbehaltlich der Allzuständigkeit des Verbandstages – insbesondere die folgenden Aufgaben:“)*

a) ...

...

j) *Verabschiedung der dem Verbandstag jeweils zur Beschlussfassung vorzulegenden Vorschläge zur Änderung der Beitragsordnung, der Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen und gegebenenfalls zur Festsetzung von Umlagen.*

#### 3.

§ 15 Abs. 8 S. 2, der lautet

*„Die Finanzordnung ist durch den Verbandstag zu verabschieden.“*

wird ersatzlos gestrichen, da dies in § 11 Abs. 3 Buchst. m) und § 23 Abs. Satz 1 der Satzung bereits festgelegt ist.

#### 4.

In § 23 Abs. 3 der Satzung wird das Wort „Finanzordnung“ ersetzt durch das Wort „Beitragsordnung“.

### **h. Auf Vorschlag des Genderausschusses:**

Änderung der Satzung in eine inklusive Sprache, wobei zu den einzelnen Änderungen auf die anliegende Gegenüberstellung der vollständigen bisherigen und der vollständigen, geplanten neuen Satzung verwiesen wird. Geändert werden zur Anpassung der Satzung an eine inklusive Sprache:

- die Überschriften der §§ 24 und 26, auch im Inhaltsverzeichnis sowie
- § 2 Abs. 6 und 8
- § 9 Abs. 4
- § 10 Abs. 2, 4, 5 und 6
- § 11 Abs. 2, 3 lit. a), c), e), f), Abs. 4 und 5
- § 12 Abs. 1 lit. f) und g), Abs. 2, 3 lit. a) und g), Abs. 4 und 5
- § 14 Abs. 2 lit. a) und letzter Satz, Abs. 3 lit. a), e) und h), Abs. 4 und 5
- § 15 Abs. 1, 2, 4 lit. j), Abs. 5, 6, 9, 10 einleitender Text und lit. b), c), e) und f)
- § 16 Abs. 1, 2, 3
- § 17 Abs. 2, 7
- § 18 Abs. 3 (neu)
- § 20 Abs. 3, 4, 5
- § 21 Abs. 2, 3
- § 22 Abs. 2, 3
- § 23 Abs. 2
- § 24 Abs. 1, 2, 3
- § 25 Abs. 1, 3
- § 26 Abs. 1